

ENTWURF  
ÄNDERUNGSSATZUNG  
zur Berufsordnung der Hochschule für Gesundheit

vom 24.06.2015

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 38 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) erlässt der Senat der Hochschule für Gesundheit folgende Berufsordnung:

## Art. I

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit veröffentlichte Berufungsordnung vom 20.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. Am Anfang wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

*„Präambel*

- § 1 *Ausschreibung und Profilbeschreibung*
- § 2 *Berufungskommission*
- § 3 *Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter*
- § 4 *Nichtöffentlichkeit und Abstimmungsregelungen, Vertraulichkeit*
- § 5 *Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber*
- § 6 *Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren*
- § 7 *Probelehrveranstaltung und Vorstellungsgespräch*
- § 8 *Vorbereitung des Berufungsvorschlags und externe Begutachtung*
- § 9 *Erstellung der Berufsungsliste*
- § 10 *Aufgaben der Departmentkonferenz und der Dekanin bzw. des Dekans*
- § 11 *Entscheidung durch Präsidentin/Präsidenten*
- § 12 *Inkrafttreten, Außerkrafttreten“*

2. In der Präambel, Satz 2 wird nach dem Wort „Verwaltungsvorschrift“ und vor den Wörtern „aus dem Sozialgesetzbuch IX“ das Wort „sowie“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

*„Ein/e Mitarbeiter/in des Personaldezernats kann zur Beratung der Berufungskommission in formalen, personalrechtlichen und organisatorischen Fragestellungen als Ansprechpartner/in hinzugezogen werden.“*

- b) In Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

*„In dieser wählt die Berufungskommission aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.“*

- c) In Abs. 5 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und wie folgt geändert:

*„Zudem soll in dieser Sitzung über Ziele und Ablauf des Verfahrens informiert und der Zeitplan festgelegt werden sowie eine erste Auswahl stattfinden.“*

4. In § 3 Satz 1 wird das Wort „ernennt“ gestrichen und durch das Wort „kann“ ersetzt. Zudem wird das Wort „ernennen“ hinter das Wort „Berufungsbeauftragten“ eingefügt.

5. In § 4 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

*„Sofern ein Mitglied der Berufungskommission dies beantragt, wird in geheimer Abstimmung gewählt.“*

6. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Dezernates 1“ durch die Bezeichnung „Personaldezernates“ ersetzt.

7. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

*„§ 6 Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren*

*(1) Das Präsidium setzt für die in den Departments vertretenen Fächergruppen im Einvernehmen mit der jeweiligen Dekanin bzw. des jeweiligen Dekans unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten der Departments jeweils eine Gleichstellungsquote für drei Jahre fest. Die Gleichstellungsquote bildet das Verhältnis zwischen den Frauen und Männern ab, die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen. Bei der Festsetzung der Gleichstellungsquote bestimmt das Präsidium die Ausgangsgesamtheit, innerhalb derer das Verhältnis nach Satz 2 ermittelt werden soll, nach sachgerechten, an dem Ziel der Gewährleistung der Chancengerechtigkeit orientierten Kriterien.*

*(2) Im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften und im Department of Community Health ist jeweils die Fächergruppe „Allgemeine Gesundheitswissenschaften“ vertreten.*

*(3) Die Hochschule strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches der jeweiligen Gleichstellungsquote entspricht. Die Gleichstellungsquote findet keine Anwendung in Fächergruppen, in denen der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.*

*(4) Die Gleichstellungsquoten und die Fächergruppen werden spätestens nach drei Jahren durch das Präsidium im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten der Departments überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.*

*(5) Der Präsidiumsbeschluss zur Festsetzung der Gleichstellungsquote ist amtlich bekannt zu machen.“*

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

*„Die oder der Vorsitzende lädt die Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung ein.“*

- b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

9. In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort „soll“ und vor den Wörtern „eine Liste“ die Wörter „in geheimer Abstimmung“ eingefügt.
10. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden hinter das Wort „Berufungsliste“ die Wörter „mit einfacher Mehrheit.“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder der Departmentkonferenz.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
11. In § 12 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
12. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.

#### Art. II

Diese Änderung der Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt durch die Präsidentin der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, den 09.06.2015



Die Präsidentin  
Prof. Dr. Anne Friedrichs